

Teilnahmebedingungen Fair Flair, Mülheimer Umweltmarkt, am **10.05.2018** (Christi Himmelfahrt)  
Mülheim an der Ruhr, Oktober 2017.

### 01. ANMELDUNG

Die verbindliche Anmeldung erfolgt über die Zusendung des unterschriebenen Anmeldeformulars. Die Early Bird-Frist endet am 17.12.2017. Endgültiger Anmeldeschluss ist der 01.03.2018.

Bis zum Anmeldeschluss ist ein kostenfreier Rücktritt von der Anmeldung möglich. Bei einer Stornierung nach dem 15.03.2018 ist der/die Aussteller\*in verpflichtet, die gesamte participationsgebühr zu bezahlen. Die Veranstalterin behält sich vor, Anmeldungen abzulehnen, die nicht den Zielen von Fair Flair entsprechen.

### 02. FERNBLEIBEN VON DER VERANSTALTUNG

Sollte der/die Aussteller\*in von den Vereinbarungen außerhalb der Fristen zurücktreten oder der Veranstaltung fernbleiben, hat der/die Aussteller\*in eine Konventionalstrafe in Höhe der doppelten participationsgebühr zu entrichten.

### 03. ZAHLUNG

Die participationsgebühr ist 14 Tage nach Erhalt der Anmeldebestätigung und Rechnung zu entrichten. Der Betrag ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf das folgende Konto zu überweisen:

Zweck	Fair Flair
Kontoinhaber	Mülheimer Initiative für Klimaschutz e.V.
Bank	Sparkasse Mülheim an der Ruhr
IBAN	DE20 3625 0000 0175 0582 57
BIC	SPMHDE3EXXX

### 04. VERANSTALTUNGSTAG / ÖFFNUNGSZEITEN

10.05.2018, 11:00 - 18:00 Uhr (Christi Himmelfahrt)

### 05. AUFBAU / ABBAU

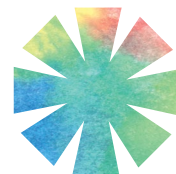
10.05.2018 Aufbau: 08:00 - 10:00 Uhr | Abbau: 19.00-21.00 Uhr; nach dem Ende der Veranstaltung! Fahrzeuge sind eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn von der Fläche zu entfernen und erst eine Stunde nach Veranstaltungsende wieder zugelassen! Individuelle Platzwünsche können nicht berücksichtigt werden. Die Veranstalterin teilt die Stände nach bestem Wissen und thematischer Zuordnung zu. Der/die Aussteller\*in stellt sicher, dass durch seinen Auf- und Abbau keine Flurschäden entstehen. Nötige Wiederherstellungskosten werden dem/der Aussteller\*in in Rechnung gestellt.

### 06. STANDGESTALTUNG

Dem/der Teilnehmer\*in steht nur der gebuchte Platz zur Verfügung. Abweichungen sind der Veranstaltungsleitung umgehend mitzuteilen. Alle Aufbauten sind nach dem vorgegebenen Bauplan vorzunehmen und nach der Veranstaltung zurückzubauen. Alle verwendeten Dekorations-Materialien wie Vorhänge, Abdeckungen und Überdachungen müssen als „schwer entflammbar“ (B1 nach DIN 4102) eingestuft sein. Der/die Teilnehmer\*in trägt die Verantwortung für seinen/ihren Aufbau sowie die inhaltliche Präsentation. Die Verkaufseinrichtung ist grundsätzlich so zu gestalten, dass niemand gefährdet oder geschädigt wird.

### 07. MÜLLENTSORGUNG

Jede\*r Aussteller\*in hat seinen/ihren anfallenden Müll restlos zu entfernen und seinen/ihren Platz sauber zu hinterlassen. Im Sinne eines nachhaltigen Veranstaltungskonzepts bitten wir unsere Aussteller\*innen, möglichst



---

## TEILNAHMEBEDINGUNGEN

FAIR FLAIR 2018

Müll zu vermeiden und zu trennen. Für Abfallbehältnisse auf dem Stand ist selbst zu sorgen. Auf dem Gelände sind ausreichend Mülltonnen vorhanden. In diese Mülltonnen gehören nur hausmüllähnliche Abfälle. Bei besonderen Abfällen hat der/die Aussteller\*in für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu sorgen.

### 08. STROMANSCHLUSS

Zugelassen sind nur elektrische Anlagen, die den Vorschriften des VDE entsprechen. Für Verlängerungskabel und Verteiler hat der/die Aussteller\*in zu sorgen. Bitte kennzeichnen Sie Ihren Bedarf bei der Anmeldung. Am Veranstaltungstag können keine Stromanschlüsse mehr gelegt werden.

### 09. DIREKTVERKAUF

Der Direktverkauf ist gestattet. Es wird darauf hingewiesen, Preise korrekt auszuzeichnen. Bei Alkoholausschank hat der/die Aussteller\*in auf eigene Kosten für die nötige Gestattung des Ordnungsamtes zu sorgen.

### 10. SPEISEN UND GETRÄNKE

Jede\*r Aussteller\*in hat die geltenden Hygienevorschriften zu beachten. Alle Lebensmittel sind fachgerecht zu kühlen. Bei der Verwendung von Bratfetten ist ein Fettbrandfeuerlöscher (8 A) zwingend erforderlich. Die gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind durch den/die Aussteller\*in zu beschaffen und einzuhalten.

**10.1** Offene Feuerstellen sind nur zugelassen, wenn eine Feuerlöschdecke und ein Feuerlöscher (5 kg nach DIN 14405) zur Verfügung stehen. An den mit Flüssiggas betriebenen Koch-, Brat- und Grilleinrichtungen dürfen nur die angeschlossenen Druckgasflaschen vorgehalten werden. Der Gesamtvorrat an Flüssiggas pro Stand darf 11 kg nicht überschreiten. Eine Flüssiggasreserve darf nur außerhalb des Veranstaltungsgeländes an sicherer Stelle vorgehalten werden. Sofern zum Geschäftsbetrieb Gas verwendet wird, darf nur ein Tagesbedarf auf der Veranstaltungsfläche vorrätig gehalten werden. Die sonstigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

**10.2** Alle Imbiss-Verkaufseinrichtungen, bei denen fetthaltiges Abwasser anfällt, haben den Einsatz von Fettabscheideranlagen gemäß DIN EN 1825-2 und DIN 4040-100 zu beachten.

### 11. BRANDSCHUTZBESTIMMUNGEN

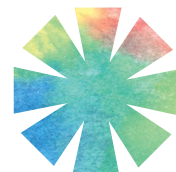
**11.1** Innerhalb der Verkaufseinrichtung sind das Rauchen und die Verwendung unverwahrten Feuers (z. B. brennende Kerzen) verboten.

**11.2** Für den Verkaufsstand bei Verwendung von Flüssiggas, Grillanlagen und sonstigen Feuerstätten oder wenn die elektrischen Anlagen mehr umfassen als die reine Standbeleuchtung, ist ein amtlich zugelassener Feuerlöscher nach DIN 14405 bzw. EN 3 mit mindestens 6 kg Löschpulver erforderlich.

**11.3** Gasbehälter über 14 kg Füllgewicht müssen außerhalb der Stände in besonderen, nicht brennbaren Schutzschränken untergebracht sein. Auf den Schutzschränken ist der Hinweis „Flüssiggasanlage/Feuer“ und „Rauchen verboten“ dauerhaft und gut sichtbar anzubringen. Mit Gas betriebene Heizstrahler sind zum Beheizen der Stände nicht zugelassen. Der Veranstalterin und den Ordnungsbehörden ist zwecks Kontrolle Zugang zum Stand zu gewähren. Auch Kunsthandwerker\*innen haben einen Feuerlöscher vorzuhalten und Überprüfung durch die Feuerwehr nachzuweisen.

### 12. FOTOGRAFIEREN

Die Veranstalterin ist berechtigt, Fotografien und Filmaufnahmen von der Fair Flair, von den Ständen und den ausgestellten Gegenständen zu machen und für Werbung und Presseveröffentlichungen zu nutzen, ohne dass der/die Aussteller\*in aus irgendwelchen Gründen Einwendungen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse und Rundfunk anfertigen.



---

## TEILNAHMEBEDINGUNGEN

FAIR FLAIR 2018

### **13. BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG**

Der/die Aussteller\*in muss über eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung verfügen. Während der Veranstaltungsdauer haftet der/die Aussteller\*in für Schäden, die durch ihn/sie selber oder von ihm/ihr beauftragte Erfüllungsgehilf\*innen entstehen.

### **14. HAFTUNG**

Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflichten für im Eigentum stehende Güter der Aussteller\*innen. Jedwede Haftung für Schäden oder Abhandenkommen ist ausgeschlossen. In anderen Fällen haftet die Veranstalterin nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Der/die Teilnehmer\*in stellt die Veranstalterin von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Tätigkeit im Rahmen von Fair Flair entstehen, frei.

### **15. ABSAGE DER VERANSTALTUNG**

Dem/der Teilnehmer\*in ist bewusst, dass es sich um eine Open-Air-Veranstaltung handelt, die im Fall von höherer Gewalt (z. B. Unwetter) zeitweise oder gänzlich eingestellt werden muss. In solchen Fällen liegen keine Schadensersatzansprüche vor. Das unternehmerische Risiko liegt beim Aussteller/bei der Ausstellerin. Die Veranstalterin ist bei Vorliegen von zwingenden Gründen berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben oder ganz/teilweise abzusagen, wenn diese Gründe nicht von ihr zu vertreten sind. Der/die Aussteller\*in hat in derart begründeten Ausnahmefällen keinen Anspruch auf Schadenersatz, Minderung der Mitwirkungspauschale oder Anspruch auf Rückzahlung. Bei einer Absage aufgrund höherer Gewalt bemühen sich beide Parteien um einen neuen Termin. Die bis dahin entstandenen Kosten trägt jeder für sich.

### **16. PFLICHTEN DES TEILNEHMERS**

Den Anordnungen der Veranstalterin und der Ordnungsbehörden ist jederzeit Folge zu leisten.

### **17. STILLSCHWEIGEN**

Beide Parteien vereinbaren Stillschweigen über die gesamten Vereinbarungen.

### **18. SCHRIFTFORM UND WEITERGABE VON RECHTEN**

Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Weitergabe der Rechte an Dritte ist nicht gestattet.

### **19. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in eine Neuregelung einzuwilligen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Dasselbe gilt für eventuelle Lücken in der Vereinbarung.

### **20. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mülheim an der Ruhr. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**Stand: Oktober 2017**